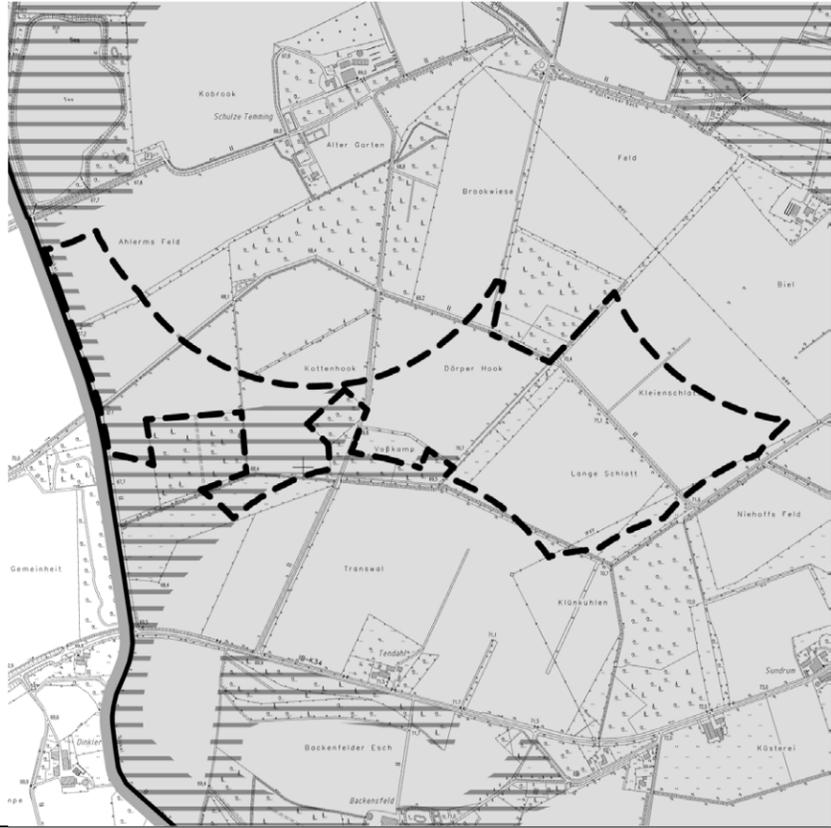
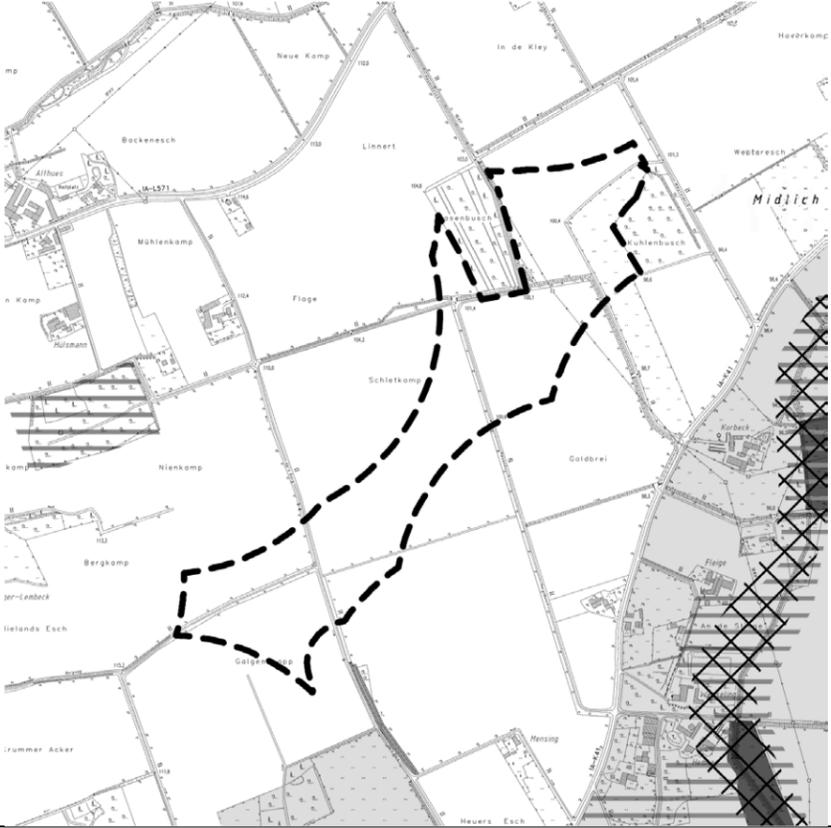
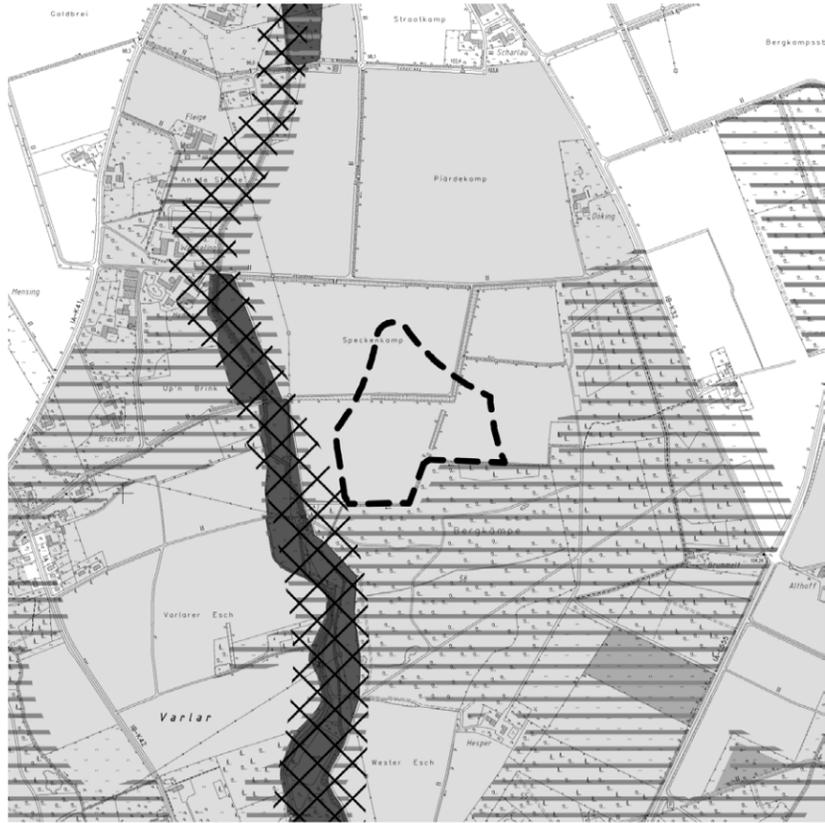
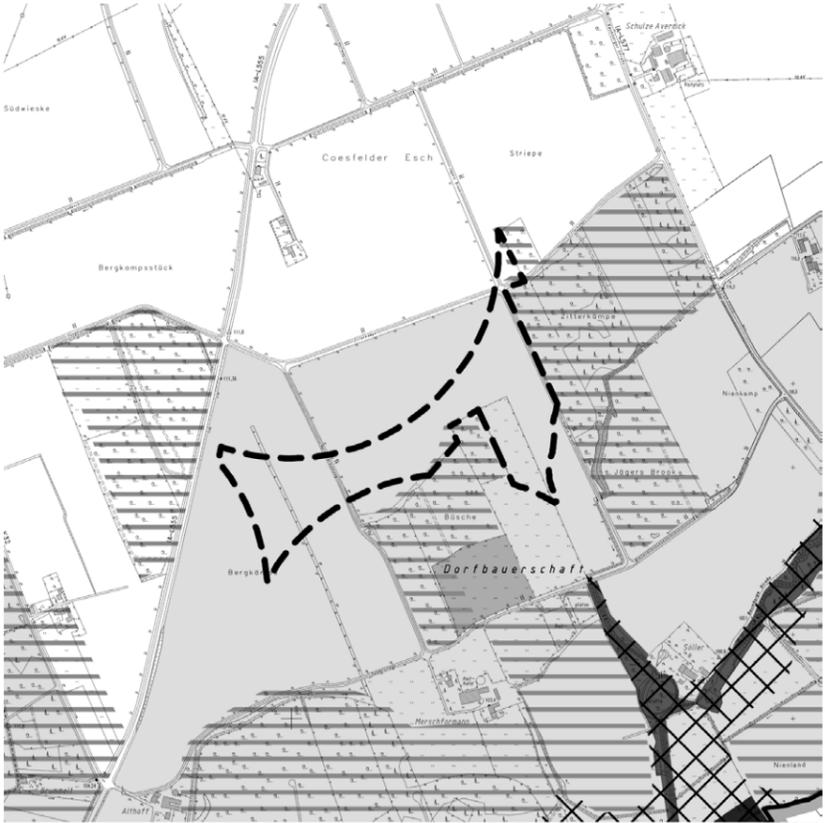
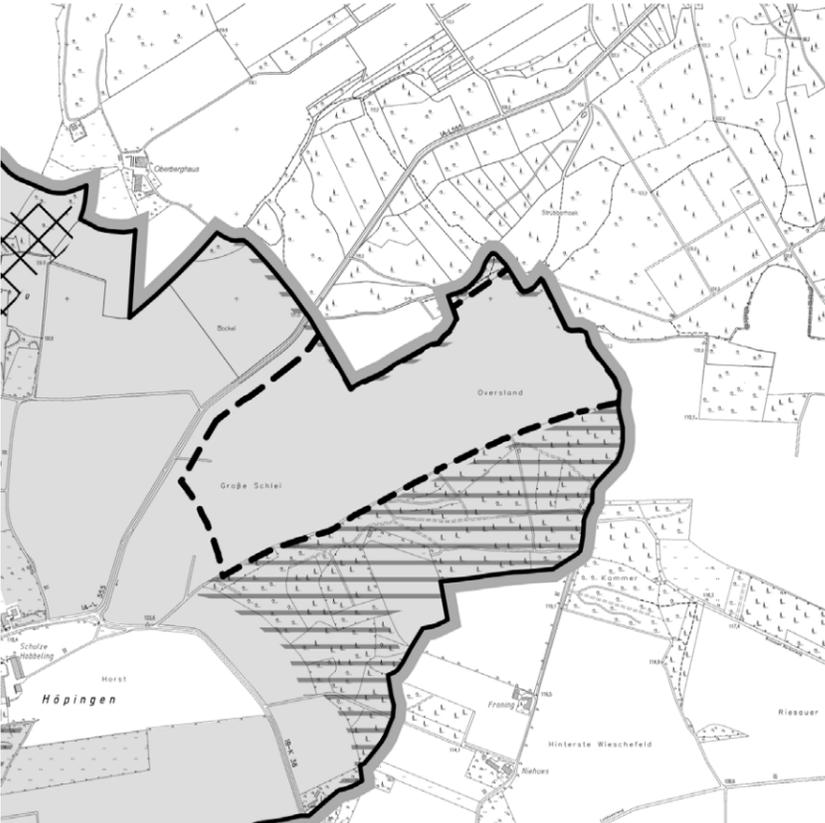


**1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkung bei Durchführung der Planung**  
(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

**Legende**

-  Suchräume für künftige Windeignungsbereiche
  -  Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG
  -  Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG
  -  Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG
  -  Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG
  -  FFH-Gebiete gem. § 32 BNatSchG
  -  Bereiche zum Schutz der Natur gem. Regionalplan
  -  Gemeindegrenze
- Sonstige Schutzvorgaben gem. BNatSchG sind in den Abbildungen nicht vorhanden

|                             | 1 Holtwicker Mark (Hegerort)  | 3 Bergkamp  | 6 Asbecker Mühlenbach  |
|-----------------------------|---|---|--|
| <b>Vorhabenbeschreibung</b> |    |   |    |
|                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die 50 ha große Fläche befindet sich im Westen des Gemeindegebietes nahe der A 31.</li> <li>- bis zu 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die 35 ha große Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Osterwick.</li> <li>- bis zu 3 WKA (Multimegawatt-Klasse, eine davon ist Bestand)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die mehrkernige Zone befindet sich nördlich von Osterwick am nördlichen Rand des Gemeindegebietes. Die Zonen umfassen insgesamt eine Fläche von 17 ha.</li> <li>- bis zu 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)</li> </ul>  |
| <b>Planungsvorgaben</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0006).</li> <li>- In den westlichen und südlichen Randbereichen erstrecken sich Biotopverbundsysteme.</li> <li>- Westlich außerhalb des Gemeindegebietes liegt ein geschützter Biotop (BK-4008-0065).</li> <li>- Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Liesner Wald“ (DE-3908-301) befindet sich rund 2,3 km nordwestlich.</li> <li>- Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG) ist die rund 14 km südlich gelegene „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche weist keine Schutzgebiete auf.</li> <li>- Südöstlich verläuft der Varlarer Mühlenbach, der vereinzelte Naturschutzgebiete aufweist (COE-058/COE-056) und als Bereich zum Schutz der Natur insgesamt geschützt ist.</li> <li>- Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet „Felsbachaue“ (DE-4008-304) befindet sich rund 2,6 km südwestlich.</li> <li>- Weitere NATURA 2000 Gebiete „Sundern“ (DE-4009-303) und „Berke“ (DE-4008-301) liegen rund 3,5 km südöstlich.</li> <li>- Das nächste Vogelschutzgebiet sind die rund 15 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westliche Flächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3908-0001).</li> <li>- Im Zentrum befindet sich ein Naturschutzgebiet (COE 057) „Teiche Asbecker Mühlenbach“, das zudem ebenso wie ein nordwestlicher Waldbestand als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen ist.</li> <li>- Die umgebenden Waldbereiche sind Teil des Biotopverbundsystems.</li> <li>- Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die rund 2,4 km östlich gelegene „Vechte“ (DE-3809-302) und der ebenfalls östlich in rund 2,4 km gelegene „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302).</li> </ul> |

|                   | 8 Midlich West   | 8 Midlich Ost  | 12 Höpinger Berg   |
|-------------------|--|--|--|
| Vorhabenbeschreib |    |   |   |
|                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die südlich von Osterwick in der Bauerschaft Midlich gelegene Zone weist eine Größe von 10 ha auf.</li> <li>- bis 2 WKA (Multimegawatt-Klasse)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die südlich von Osterwick in der Bauerschaft Midlich gelegene Zone weist eine Größe von 15 ha auf.</li> <li>- bis 2 WKA (Multimegawatt-Klasse)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die 32 ha große Fläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegt an der Grenze zu Laer und Billerbeck.</li> <li>- bis 4 WKA (Multimegawatt-Klasse)</li> </ul>  |
| Planungsvorgaben  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4008-0002).</li> <li>- Die ist umgeben von einem Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG.</li> <li>- westlich verläuft ein Bereich zum Schutz der Natur / das NSG Varlarer Mühlenbach (COE-056).</li> <li>- Das nächste Vogelschutzgebiet sind die in 13,5 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche liegt (fast) vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4008-0002).</li> <li>- Östlich und südlich tangiert ein Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG die geplante Zone.</li> <li>- Südöstlich erstreckt sich in rund 250 m ein Bereich zum Schutz der Natur / das NSG „Sundern“ (COE-060).</li> <li>- Das nächste Vogelschutzgebiet sind die in 13,5 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3909-0003).</li> <li>- Die Waldflächen nördlich und südlich angrenzend sind Teil des Biotopverbundsystems und als schützenswerte Biotoptypen im LANUV-Kataster eingetragen.</li> <li>- Rund 550 m westlich liegt das NSG „Bockler Berg“ (COE-065) / Bereich zum Schutz der Natur.</li> <li>- Das nächste FFH-Gebiet sind die rund 2.200 m westlich gelegene „Vechte“ (DE-3809-302) und der 2.400 m westlich gelegene „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302).</li> <li>- Nächstes Vogelschutzgebiet sind die 16 km nördlich bei „Metelen gelegenen Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).</li> </ul> |

|                          | 1 Holtwicker Mark (Hegerort)  | 3 Bergkamp | 6 Asbecker Mühlenbach |
|--------------------------|---|------------|-----------------------|
| <b>Schutzgut Mensch*</b> |   |            |                       |
| <b>Bestand</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld.</li> <li>- Außenbereichswohnungen im Umfeld bilden überwiegend die Abgrenzung der Windkonzentrationszone</li> <li>- Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu) werden vollständig eingehalten. Auch die darüberhinausgehenden Abstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden vollständig eingehalten.</li> </ul> <p>Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht.</p>   |            |                       |
| <b>Wirkprognose</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis auf Einzelbereiche für bereits bestehende und genehmigte Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.</li> </ul> <p>Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p> |            |                       |

|                          | 8 Midlich West  | 8 Midlich Ost | 12 Höpinger Berg   |
|--------------------------|---|---------------|--|
| <b>Schutzgut Mensch*</b> |   |               |  |
| <b>Bestand</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld.</li> <li>- Die Abgrenzungen der Windkonzentrationszone Midlich West und Midlich Ost werden vorwiegend durch Außenbereichswohnungen im Umfeld gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden vollständig eingehalten.</li> <li>- Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht.</li> <li>-</li> </ul>   |               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Siedlungsflächen der Ortslagen im auswirkungsrelevanten Umfeld.</li> <li>- Die Abgrenzung der Windkonzentrationszone wird nur im Westen durch Außenbereichswohnungen gebildet: Schutzabstände (100 m „hartes“ Tabu + 400 m „weiches“ Tabu) werden eingehalten.</li> </ul> |
| <b>Wirkprognose</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen überwiegend (bis auf Einzelbereiche für die bereits bestehenden und genehmigten Anlagen) eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.</li> </ul> <p>Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p> |               |  |

|                         | 1 Holtwicker Mark (Hegerort)  | 3 Bergkamp  | 6 Asbecker Mühlenbach  |
|-------------------------|---|---|--|
| <b>Schutzgut Boden</b>  |   |   |  |
| <b>Bestand</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großflächiges Vorkommen von typischem Gley aus lehmigem Sand</li> <li>- 18-35 Bodenwertpunkte (geringe Wertigkeit als Pflanzenstandort)</li> <li>- kleinflächige vereinzelte Vorkommen von Böden mit Grundwassereinfluss (Gley, Gley-Podsol) und ebenfalls geringen Qualitäten als Pflanzenstandort (18-35 Punkte)</li> <li>- kein schutzwürdiger Boden</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich Pseudogley-Braunerde aus lehmigem Sand, 20-35 Bodenwertpunkte mit regional <b>schutzwürdiger Bodenfruchtbarkeit</b> (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit).</li> <li>- Südöstlich des Waldes Brauner Plaggenesch zum Teil Grauer Plaggenesch über typischer Braunerde Gley-Braunerde – <b>sehr schutzwürdiger Boden</b> / Archiv der Kulturgeschichte), 30- 50 Bodenwertpunkte.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den nördlichen Teilbereichen unterliegt ein Pseudogley, der als <b>besonders schutzwürdiger Staunässeboden</b> mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet ist. Er weist eine mittlere Qualität als Pflanzenstandort (40-56 Bodenwertpunkte) auf.</li> <li>- Dem südlichen Teilbereich unterliegt eine Braunerde-Pseudogley mit Tendenzen zur Pseudovergleyung. Er weist eine mittlere Qualität als Pflanzenstandort (40-56 Bodenwertpunkte) auf.</li> <li>- Der Bereich Asbecker Mühlenbach ist als Anmoorgley / Nassgley <b>besonders schutzwürdiger Grundwasserboden</b> ausgewiesen. Er liegt außerhalb der vorgesehenen Windkonzentrationszonen.</li> </ul> |
| <b>Wirkprognose</b>     | <p>- Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort mit überwiegend mittlerer Wertigkeit als Pflanzenstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion dienen. Da je Anlage von einer Flächeninanspruchnahme von etwa 2.600 qm ausgegangen wird, können durch die Planung insgesamt rund 4,9 ha Fläche zugunsten der Energieversorgung beansprucht werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund des Rückbaugeschäfts für WKA für die Nahrungsmittelproduktion nicht unwiederbringlich entzogen. Die ungestörte Bodenentwicklung hingegen ist für diese Bereiche dauerhaft unterbrochen.</p> <p>- In den Windkonzentrationszonen 3 und 6 ist zudem eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden. Sollten jedoch schutzwürdige Bodenstandorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung zu beachten. Wünschenswert wären z.B. Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden.</p> <p>Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung <b>keine erheblich nachteiligen Wirkungen</b> vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.</p> |   |  |
| <b>Schutzgut Wasser</b> |   |   |  |
| <b>Bestand</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Am südlichen Rand verläuft ein eingetragenes, namenloses Gewässer.</li> <li>- Westlich angrenzend verläuft die Dinkel mit einer stark bis sehr stark veränderten Gewässerstrukturgüte.</li> <li>- Der Bereich liegt westlich im Grundwasserkörper der „Niederung der Dinkel“ und östlich im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“</li> <li>- Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Fläche verlaufen ein eingetragenes, namenloses Gewässer sowie einzelne Entwässerungsgräben.</li> <li>- Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland“.</li> <li>- Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen den Konzentrationszonen liegt das Naturschutzgebiet des Gewässers „Asbecker Mühlenbach“. Am nördlichen Rand der nordöstlichen Konzentrationszone zieht sich ein namenloses Gewässer.</li> <li>- Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland“.</li> <li>- In den Konzentrationszonen liegen einzelne Entwässerungsgräben</li> <li>- Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.</li> </ul>   |
| <b>Wirkprognose</b>     | <p>- Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen von rund 2.600 qm je Anlagenstandort zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.</p> <p>- Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von Anlagen auf weniger als 5 m an Gewässer (und damit Uferbeeinträchtigung) sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die weiteren Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und z.B. keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig und die Gewässerdurchlässigkeit zu erhalten.</p> <p>- Eine Beeinträchtigung von Gewässern oder des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt werden mit der Planung <b>keine erheblich nachteiligen Wirkungen</b> auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>   |   |  |

|                         | 8 Midlich West   | 8 Midlich Ost | 12 Höpinger Berg  |
|-------------------------|--|---------------|---|
| <b>Schutzgut Boden</b>  |  |               |   |
| <b>Bestand</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zonen unterliegt eine Braunerde-Pseudogley vereinzelt typischer Pseudogley, vereinzelt Pseudogley-Braunerde.</li> <li>- Mit 30-50 bzw. 45-60 Bodenwertpunkte im westlichen Teil weist der Boden eine mittlere Wertigkeit als Pflanzenstandort auf.</li> <li>- kein schutzwürdiger Boden</li> </ul>  |               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Konzentrationszone unterliegt eine typische Braunerde, vereinzelt Tonverlagerung in den Untergrund und Übergängen zu Pseudogley-Braunerden</li> <li>- Mit 35-50 Bodenwertpunkte weist der Boden eine mittlere Wertigkeit als Pflanzenstandort auf.</li> <li>- <b>Schutzwürdiger fruchtbarer Boden</b> (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)</li> </ul> |
| <b>Wirkprognose</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort mit überwiegend mittlerer Wertigkeit als Pflanzenstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion dienen. Da je Anlage von einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 2.600 qm ausgegangen wird, können durch die Planung rund 4,9 ha Fläche zugunsten der Energieversorgung beansprucht werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund des Rückbaugeschäfts für WKA für die Nahrungsmittelproduktion nicht unwiederbringlich entzogen. Die ungestörte Bodenentwicklung hingegen ist für diese Bereiche dauerhaft unterbrochen.</li> <li>- In der Windkonzentrationszone 12 ist zudem eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung zu beachten. Wünschenswert wären z.B. Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung <b>keine erheblich nachteiligen Wirkungen</b> vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.</p> |               |   |
| <b>Schutzgut Wasser</b> |  |               |   |
| <b>Bestand</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland“.</li> <li>- Durch das Gebiet ziehen sich einige Gräben. Diese entwässern in den südlich verlaufenden Sunderbach sowie in ein namenloses Gewässer.</li> <li>- Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.</li> </ul>   |               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bereich liegt im Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügelland“.</li> <li>- Gräben oder Gewässer kommen in der künftigen Windkonzentrationszone nicht vor.</li> <li>- Es bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.</li> </ul>   |
| <b>Wirkprognose</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen von rund 2.600 qm je Anlagenstandort zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.</li> <li>- Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von Anlagen auf weniger als 5 m an Gewässer (und damit Uferbeeinträchtigung) sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die weiteren Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und z.B. keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig und die Gewässerdurchlässigkeit zu erhalten.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung von Gewässern oder des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p>Insgesamt werden mit der Planung <b>keine erheblich nachteiligen Wirkungen</b> auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>   |               |   |

|   | 1 Holtwicker Mark (Hegerort)   | 3 Bergkamp   | 6 Asbecker Mühlenbach   |
|---|--|--|---|
| <b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz</b> |  |  |   |
| <b>Bestand</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der rund 50 ha große Bereich befindet sich im Westen des Gemeindegebietes und umfasst im Wesentlichen agrarisch intensiv genutzte Ackerflächen. Einige Hecken und zahlreiche eingestreute Mischwaldbestände gliedern die Agrarlandschaft und bieten eine hochwertige Biotopvernetzung. Nördlich des Eignungsbereichs befindet sich der Holtwicker See.</li> <li>- Im Rahmen des avifaunistischen Artenschutzgutachtens (öKon, März 2015) konnten 20 planungsrelevante Arten festgestellt werden. Davon wurden als Brutvögel im Umfeld der Konzentrationszone Feldlerche, Kiebitz, Nachtigall und Waldohreule festgestellt. Im Zuge der Rastvogelkartierung wurde festgestellt, dass die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet keine regelmäßig genutzten Rastplätze WEA-empfindlicher Arten darstellen. Kurzzeitig wurden rastende Trupps von Kiebitzen und Lachmöwen erfasst. Das Gebiet wird sporadisch von durchziehenden Arten aufgesucht.</li> <li>- Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner guten Strukturierung ein breites Lebensraumangebot für Fledermäuse, dass mind. 11-13 Arten sicher im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Dominierend ist die <b>Zwergfledermaus</b> anzutreffen. Des Weiteren kommen <b>Rauhautfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler</b>, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Große / Kleine Bartfledermäuse, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus im Untersuchungsraum vor. Die hervorgehobenen Arten sind als planungsrelevant (Rotorschlag, Barotrauma) einzustufen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die rund 35 ha große Fläche befindet sich südlich zwischen Osterwick und Holtwick. Sie liegt in einer leicht hügeligen Agrarlandschaft und wird fast vollständig durch Ackerflächen geprägt. Einige Hecken gliedern die Flächen. Im Norden wird ein Laubwald mit wenigen eingestreuten Fichten ausgespart. Im Umfeld kommen vereinzelt kleine Wäldchen vor.</li> <li>- Vorbelastungen bestehen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen im Osten, aber auch die Anlagen der bisherigen Konzentrationszonen COE 01 und COE 20 sind von der Fläche aus teilweise zu sehen.</li> <li>- Die Fläche bietet in gut strukturierten Bereichen einen attraktiven – im Bereich der intensiven Ackerflächen einen weniger attraktiven Lebensraum. Im Untersuchungsraum konnten mind. 7 Arten sicher nachgewiesen werden (hervorgehoben schlaggefährdete Arten): <b>Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler sowie Kleinabendsegler</b>, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine / Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teich- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr. Die hervorgehobenen Arten sind als planungsrelevant (Rotorschlag, Barotrauma) einzustufen. Zusätzlich werden <b>Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus</b> beachtet, da diese im Messtischblatt vorkommen.</li> <li>- Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurden 10 planungsrelevante Arten festgestellt. In der Konzentrationszone befinden sich Feldlerchenbrutplätze und im Südosten eine Kiebitzkolonie. Im Umfeld kommen neben Feldlerche und Kiebitz auch Habicht, Mäusebussard, Waldohreule vor.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die aus Teilflächen bestehende Konzentrationszone befindet sich im Umfeld des Naturschutzgebiets „Asbecker Mühlenbach“. Schützenswerte Strukturen sind hier insbesondere die vorhandenen Gewässer und an Gewässer gebundene Arten. Vogelarten gehören nicht zu dem Schutzpotenzial des Gebietes.</li> <li>- Die Fläche besteht aus einem Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern. Im Zentrum verläuft der Asbecker Mühlenbach mit perennierenden Teichen und dauerhaft wasserführendem Fließgewässer, das die Konzentrationszone in einen nördlichen und südlichen Bereich teilt. Im Umfeld bilden weitläufige Gehölzflächen die Kulisse.</li> <li>- Für den südlichen Teilbereich, der auch die nördlichen Teilbereiche umfasst (jedoch den Untersuchungsraum von 1.000 m für Zugvögel nicht mitabdecken) ist eine avifaunistische Kartierung erfolgt. Aus dieser geht hervor, dass sich in dem Untersuchungsraum 72 Vogelarten befinden.</li> <li>- Innerhalb der Zonen sind bemerkenswerte Kiebitzrastplätze sowie Brutnachweise der Feldlerche ermittelt worden.</li> <li>- Im Umfeld sind weitere Rastplätze gelegen und in den umliegenden Gehölzen Brutplätze von Nachtigall, Baumpieper und Mäusebussard festgestellt worden. Am westlichen Rand der südlichen Konzentrationszone ist zudem eine jagende Rohrweihe festgestellt worden.</li> </ul> |
| <b>Wirkprognose</b>   | <p>Eingriffsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.</li> <li>- Bei Überplanung des geschützten Grünlandes in Fläche 3 ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.</li> </ul> <p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nach Aussage der Artenschutzgutachten nicht zu erwarten.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen / <b>der artenschutzfachlichen Gutachten</b> kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Tabelle 3)</li> </ul>  |  |   |

|   | 8 Midlich West  | 8 Midlich Ost  | 12 Höpinger Berg   |
|---|---|--|--|
| <b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz</b> |   |  |  |
| <b>Bestand</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche erstreckt sich über einen reich strukturierten Bereich eines topografisch bewegten Landschaftsausschnitts. Kleinflächige Äcker und Grünländer werden durch Hecken und eingestreute Laubgehölze gegliedert und engräumig durch teilweise alte Laubwälder eingerahmt.</li> <li>- Die Untersuchungen zu Fledermäusen ergaben, dass zahlreiche als schlaggefährdet geltende Arten der Region im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören (hervorgehoben schlaggefährdete Arten) <b>Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus</b>, Großes Mausohr, Fransenfledermaus sowie Wasserfledermaus, <b>Mückenfledermaus</b>, Bartfledermäuse und Plecotus Arten (vermutlich Braunes Langohr). Insgesamt besteht aufgrund der Strukturvielfalt ein breites Lebensraumangebot.</li> <li>- Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens konnten folgende planungsrelevante Arten als brütend oder als Nahrungsgäste beobachtet werden: Baumpieper, Feldlerche, Nachtigall, Rebhuhn, Rohrweihe (Einzelbeobachtung), Waldkauz. Zudem konnten Rastgebiete von Kiebitz und Feldlerchen festgestellt werden. Insgesamt wird jedoch angegeben, dass das Untersuchungsgebiet kein regional, landesweit oder bundesweit avifaunistisch bedeutsames Gebiet darstellt.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche erstreckt sich über einen Bereich eines topografisch bewegten Landschaftsausschnitts, der von großflächigen Ackerschlägen dominiert und von einzelnen Gehölzbeständen strukturiert bzw. eingerahmt wird.</li> <li>- Die Untersuchungen zu Fledermäusen ergaben, dass zahlreiche als schlaggefährdet geltende Arten der Region im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören (hervorgehoben schlaggefährdete Arten) <b>Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus</b>, Großes Mausohr, Fransenfledermaus sowie Wasserfledermaus, <b>Mückenfledermaus</b>, Bartfledermäuse und Plecotus Arten (vermutlich Braunes Langohr). Insgesamt besteht aufgrund der Strukturvielfalt ein breites Lebensraumangebot.</li> <li>- Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens konnten folgende planungsrelevante Arten als brütend oder als Nahrungsgäste festgestellt werden: Baumpieper, Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe (Einzelbeobachtung), Waldkauz. Insgesamt übernimmt das Untersuchungsgebiet kein regional, landesweit oder bundesweit avifaunistisch bedeutsames Gebiet.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die künftige Windkonzentrationszone umfasst einen weitläufigen Agrarbereich mit einer Länge und Breite von rund 1.000 m x 250 m. Dieser unterliegt vollständig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Strukturierende und Biotope vernetzende Hecken oder Gewässer kommen nicht vor. Im Norden, Osten und Süden wird dieser Bereich durch Wälder (nördlich Laubmischwald, mit randlichen Althölzern, südlich dominierende Nadelwälder) eingerahmt.</li> <li>- Gemäß avifaunistischem Gutachten kommen im Untersuchungsraum 58 Vogelarten vor. In der geplanten Zone kommen in den Freiflächen Feldlerchen vor. In den östlich umgebenden Wäldern sind es Waldarten wie Waldkauz, Baumpieper, Waldohreule, Waldschnepfe, Habicht, Turmfalke und Mäusebussard. Ein explizit überprüfter Brutverdacht auf Rotmilane konnte nicht bestätigt werden. Bedeutende Zahlen für Durchzügler wurden nur für Feldlerche festgestellt. Ansonsten besteht keine überdurchschnittliche Funktion für Zug- und Rastvögeln.</li> <li>- <b>Die Stellungnahme (öKon, Dez. 2014) zur Meldung von Nachweisen von WEA-empfindlichen Vögeln (Rotmilan, Rohrweihe, Uhu) im Umfeld der Windparkplanung „Höpinger Berg“ durch die ULB des Kreises Steinfurt verdeutlicht, dass die gemeldeten Rotmilan- bzw. Rohrweihenbeobachtungen nicht ausreichen um eine erhöhte Schlaggefährdung durch die WEA-Planung auszulösen. Zum Schutz des Rotmilan sollen die in der artenschutzrechtlichen Prüfung ohnehin erforderlichen Maßnahmen (s. Tab. 3), nämlich Mastfußbereiche von WEA durch eine (intensive) landwirtschaftliche Nutzung für Nahrung suchende Vögel unattraktiv zu gestalten, umgesetzt werden. Der Fundpunkt der Rohrweihe liegt über 1000 m entfernt zu den geplanten WEA. Eine Entwertung von Nahrungshabitaten durch die Errichtung von WEA auf Ackerstandorten kann gemäß Stellungnahme grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung wird als nicht erforderlich angesehen.</b><br/><b>Ein Uhuvorkommen im planungsrelevanten Umkreis zum Bau einer WEA kann bei dieser Art aufgrund ihrer Ausbreitungstendenzen nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der Betroffenheit potentieller Brutreviere ist beauftragt und erfolgt auf der Genehmigungsebene.</b></li> <li>- Gemäß gutachterlicher Stellungnahme wurde festgestellt, dass neun Fledermausarten sicher im Gebiet festgestellt werden konnten. Hierzu gehören die (hervorgehoben schlaggefährdete Arten) <b>Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler</b>, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Langohrfledermaus, Mopsfledermaus festgestellt (<b>Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus</b> Wasserfledermaus kamen vereinzelt vor).</li> <li>- Feststellung eines bedeutenden Schwärmquartiers der Artgruppe Myotis (Mausohrfledermäuse) im Bereich NSG Bockeler Berg (östlich der L 555) vor.</li> </ul> |
| <b>Wirkprognose</b>   | <p>Eingriffsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.</li> </ul> <p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nach Aussage den Artenschutzgutachten nicht zu erwarten.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der in der Tabelle 3 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen / <b>der artenschutzfachlichen Gutachten</b> kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden (vgl. Tabelle 3)</li> </ul>   |  |  |

Tab. 1: Artenschutzmaßnahmen zur Genehmigungsplanung

| Maßnahmen   | 1 Holtwicker Mark | 3 Bergkamp | 6 Asbecker Mühlenbach | 8 Midlich West | 8 Midlich Ost | 12 Höpinger Berg |
|---|-------------------|------------|-----------------------|----------------|---------------|------------------|
| <b>Lageplanung</b><br>Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatinanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen  | x                 | x          | x                     | x              | x             | x                |
| <b>Bauzeitenregelung</b><br>Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. artspezifisch gem. Gutachten) / Beachtung § 39 BNatSchG Gehölzrückschnitt in der freien Landschaft ebenfalls nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten         | x                 | x          | x                     | x              | x             | x                |
| <b>Vermeidung von Lockwirkung</b><br>Im Radius von 100 m unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes, Minimierung der Mastfuß-Umgebung   | x                 | x          | x                     | x              | x             | x                |
| <b>Schutz von Feldlerchenvorkommen</b><br>Habitatverbessernde Maßnahmen für Feldlerche  |                   | x          | x                     |                |               |                  |
| <b>Schutz von Kiebitzvorkommen</b><br>Erhalt der Kiebitzkolonie in Fläche 3, Mindestabstand zu Brutplätzen einhalten, Schutz von Rastplätzen oder Revierausgleich durch habitatverbessernde Maßnahmen an anderer, störungsarmer Stelle (mind. 100 m Entfernung zur WKA)     |                   | x          | x                     | x              | x             |                  |
| <b>Nahrungsflächenmanagement für Greifvögelvorkommen</b><br>Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen abseits der WKA   | x                 |            |                       |                |               | x                |
| <b>Nachträgliches Schlagopfermonitoring für Vögel</b><br>Wenn wider Erwarten Hinweise auf verunglückte Vögel festgestellt werden, ist ein nachträgliches Monitoring erforderlich, um die Ursachen festzustellen und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abschaltzeiten) | x                 | x          | x                     | x              | x             | x                |
| <b>Schutz von Rohrweihenvorkommen</b><br>Abstand zum Brutplatz der Rohrweihe (1.000 m)<br>CEF-Maßnahmen zur Kompensation des in Anspruch genommenen Lebensraumes  |                   |            | x                     |                |               |                  |
| <b>Schutz eines Rotmilanvorkommens</b><br>Ggf. ergänzende Abstimmung hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens   |                   |            |                       |                |               |                  |
| <b>Schutz von Fledermäusen</b><br>Fledermausmonitoring / Abschaltalgorithmen abstimmen  | x                 | x          | x*                    | x              | x             | x                |
| <b>Schutz von Fledermäusen</b><br>Festlegung einer Windgeschwindigkeitsgrenzwertes für das erste Monitoringjahr   | x                 | x          | x*                    | x              | x             | x                |
| <b>Schutz zu angrenzenden Habitaten</b><br>Pufferzone von 200 m zum Holtwicker See von WKA freihalten   | (x)               |            |                       |                |               |                  |
| <b>Schutz zu angrenzenden Habitaten</b><br>Pufferzone zum Asbecker Mühlenbach   | (x)               |            | x                     |                |               |                  |
| <b>Schutz zu angrenzenden Habitaten</b><br>Anlage weit von Wald- und Heckenstrukturen entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfläche überstrichen werden   | (x)               |            | x                     |                |               | x                |
| <b>Schutz zu angrenzenden Habitaten</b><br>Anlage mind. 300 m entfernt von den Grenzen des NSG Varlarer Mühlenbach aufstellen   |                   |            |                       | (x)            |               |                  |
| <b>Schutz zu angrenzenden Habitaten</b><br>Keine Inanspruchnahme von Kiebitzrastflächen / Abstand zu einem Kiebitzrastplatz einhalten   | (x)               |            |                       | (x)            |               |                  |

- x artenschutzrechtlich voraussichtlich zwingend erforderliche Maßnahme
- (x) freiwillige Maßnahme
- \* Keine (abschließenden) gutachterlichen Aussagen, daher Annahmen im Sinne einer einheitlichen Regelung

|                                       | 1 Holtwicker Mark (Hegerort)   | 3 Bergkamp  | 6 Asbecker Mühlenbach   |
|---------------------------------------|--|---|---|
| <b>Schutzgut Landschaft</b>           |  |   |   |
| <b>Bestand</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie geprägt.</li> <li>- Die zahlreichen eingestreuten Hecken und Wäldchen bilden ein strukturreiches Bild und zusammen mit den umgebenden Hofstellen einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländischen Parklandschaft und ist vollständig als Landschaftsschutzgebiet geschützt (vgl. Abb. Planungsvorgaben).</li> <li>- Beeinträchtigend wirkt lediglich die optisch und akustisch im westlichen Teil wahrnehmbare A 31.</li> </ul> <p>Insgesamt weist die Landschaft eine hohe Landschaftsbildqualität auf.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zone befindet sich in einer leicht hügeligen Agrarlandschaft westlich von Osterwick und ist fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Einzelne Hecken und Entwässerungsgräben strukturieren das Gebiet. Im Umfeld bestehen kleine Laubwaldflächen und vereinzelte Grünländer. Von Norden, Osten und Westen wirken vorhandene WKA visuell in das Gebiet.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild der Fläche ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Ackerflächen und Grünländern. Geteilt werden die Bereiche durch das Gewässersystem des Asbecker Mühlenbach mit perennierenden Teichen und dauerhaft wasserführendem Fließgewässer. Das Gewässer bildet eine natürliche Zäsur zwischen dem nördlichen und südlichen Teil. Der nördliche Bereich ist zudem von zahlreichen Waldflächen gekennzeichnet, die durch Hecken miteinander verbunden sind. Der südliche Teil weist größere Ackerschläge und wird zudem durch einzelne Siedlungsstrukturen (Hofstellen) geprägt. Die westliche Kulisse wird durch einen weitläufigen Laubwaldbestand gebildet. Der gesamte Raum ist großflächig als Landschaftsschutzgebiet geschützt (vgl. Planungsvorgaben).</li> </ul> |
| <b>Wirkprognose</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen und der Umfang der Analyse mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</li> <li>- Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft im westlichen Teil Rosendahls künftig deutlicher als bisher von WKA gekennzeichnet sein.</li> <li>- Bei Flächen, die vollständig oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2013)</li> <li>- Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen zu kompensieren.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden <b>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</p> |   |   |
| <b>Schutzgut Luft und Klimaschutz</b> |  |   |   |
| <b>Bestand</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frischluft und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die weitläufigen Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.</li> <li>- Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht keine sehr hohe, direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen.</li> <li>- Entlang größerer Verkehrswege wie der A 31 (Bereich 1, Holtwicker Mark) bestehen zudem erhöhte Schadstoffvorbelastungen durch den Kfz-Verkehr.</li> </ul>  |   |   |
| <b>Wirkprognose</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgen würde.</li> <li>- Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.</li> <li>- Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Gemeinde der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas andererseits. Somit werden durch die Planung <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> sondern vielmehr positive Wirkungen im Sinne der Zielsetzung der Bundespolitik vorbereitet.</li> </ul>   |   |   |

|                                       | 8 Midlich West  | 8 Midlich Ost  | 12 Höpinger Berg  |
|---------------------------------------|---|--|---|
| <b>Schutzgut Landschaft</b>           |   |  |   |
| <b>Bestand</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Konzentrationszone liegt in einem Agrarbereich in einem topografisch leicht bewegten Landschaftsausschnitt südwestlich der Ortslage Osterwick. Neben zahlreichen eingestreuten Wäldchen in der Umgebung wird die Fläche im Süden durch einen größeren Waldbestand abgeschirmt.</li> <li>- Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Planungsvorgaben)</li> </ul> <p>Insgesamt wird ein Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsbildqualität überplant.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Konzentrationszone befindet sich in einem topografisch leicht bewegten Landschaftsausschnitt südlich der Ortslage Osterwick auf agrarisch intensiv genutzter Fläche. Prägend sind neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auch die westlich querende L 555 sowie die Nähe zur nördlichen Ortslage.</li> <li>- Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Planungsvorgaben)</li> </ul> <p>Insgesamt wird ein Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsbildqualität und bestehenden anthropogenen Vorbelastungen überplant.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die künftige Windkonzentrationszone umfasst einen Agrarbereich aus großen intensiv genutzten Ackerflächen. Das Relief ist wellig und liegt mit Höhen um 120 m ü. NHN erhöht in der Landschaft. Die Konzentrationszone ist jedoch durch Waldflächen (Laubwald im Norden und Nadelwald im Süden) überwiegend eingerahmt. Am westlichen Rand bildet die L 555 die Grenze dieser künftigen Windkonzentrationszone.</li> </ul> <p>Insgesamt umfasst die Fläche einen eher homogenen Ausschnitt einer ansonsten strukturreichen und hochwertigen Landschaft.</p> |
| <b>Wirkprognose</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen und der Umfang der Analyse mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</li> <li>- Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft im westlichen Teil Rosendahls künftig deutlicher als bisher von WKA gekennzeichnet sein.</li> <li>- Bei Flächen, die vollständig oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2013).</li> <li>- Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen zu kompensieren.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden <b>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung eines Landschaftsraumes dar, dessen Schutzzweck gem. Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet der „Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente“ dient. Daher wurde im Rahmen der Vorabstimmungen bereits ein Konzept mit Maßnahmen erstellt, durch die insbesondere die Strukturvielfalt und Erlebbarkeit der Landschaft aufgewertet werden kann – und die als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen (Ökon, Kompensationskonzept-Vorentwurf, Münster, 10/2013). Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung wird von dem Träger der Landschaftsplanung eine Ausnahme von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aussicht gestellt (Beschluss des Kreistages vom 18.12.2013).</li> <li>- Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren konkrete Wirkung im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und zu kompensieren ist. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen und der Umfang der Analyse mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</li> <li>- Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden – so wird die Landschaft auch am östlichen Gemeindegebietsrand künftig ebenfalls von WKA gekennzeichnet sein.</li> </ul> <p>Beeinträchtigende Wirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept zu kompensieren und sicherzustellen, dass <b>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet werden.</p> |   |
| <b>Schutzgut Luft und Klimaschutz</b> |   |  |   |
| <b>Bestand</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frischluft und Kaltluft: Das Klima in den künftigen Windkonzentrationszonen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die weitläufigen Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.</li> <li>- Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu Ihrer Größe als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht keine sehr hohe, direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen.</li> <li>- Entlang größerer Verkehrswege wie der L 555 (8, Midlich Ost und 12 Höpinger Berg) bestehen zudem erhöhte Schadstoffbelastungen durch Kfz-Verkehr.</li> </ul>  |  |   |
| <b>Wirkprognose</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgen würde.</li> <li>- Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.</li> <li>- Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Gemeinde der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas andererseits. Somit werden durch die Planung <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> sondern vielmehr positive Wirkungen im Sinne der Zielsetzung der Bundespolitik vorbereitet.</li> </ul>  |  |   |

|   | 1 Holtwicker Mark (Hegerort)  | 3 Bergkamp  | 6 Asbecker Mühlenbach  |
|---|---|---|--|
| <b>Schutzgut Kultur und Sachgüter</b>                     |   |   |  |
| <b>Bestand</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rund 800 m nördlich der geplanten Windkonzentrationszone befinden sich Relikte der Barenborg. In der Örtlichkeit sind noch die umlaufende Graefte der ehemaligen Fliehbürg, die erhaben in der Mitte der Gräfte stand, erkennbar. Diese Strukturen sind als Bodendenkmal im FNP dargestellt.</li> <li>- Rund 700 m nördlich befinden sich Bildstöcke und Strukturen innerhalb eines Hofgebäudes, die im FNP als Denkmal dargestellt sind.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone.</li> <li>- Südöstlich des Waldes Plaggenesch mit Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (nicht in der Darstellung enthalten, da nicht als Denkmal im FNP verzeichnet)</li> <li>- Südöstlich liegt ein im FNP dargestelltes Gebäudedenkmal.</li> </ul> <p>Bestehende Vorbelastungen bilden vorhandene Anlagen in der Zone sowie im nördlichen und westlichen Umfeld.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Zone.</li> <li>- Westlich liegt ein im FNP dargestellter Bildstock.</li> </ul> |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass (vgl. Plan Potenzialanalyse im Anhang) eingehalten. Auch bestehen keine besonderen / weitreichenden Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder Situationen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden.</li> <li>- Im Bereich Bergkamp (Zone 3) werden Böden mit einer schutzwürdigen Funktion als Archiv der Kulturgeschichte potenziell überplant. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Beanspruchung entsprechender Bodenbereiche geprüft werden. Sollte eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden, sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten zum Ausgleich auf entsprechenden Böden bestehen.</li> </ul> <p>Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rockel) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen.</p> |   |  |
| <b>Wirkprognose</b>                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass (vgl. Plan Potenzialanalyse im Anhang) eingehalten. Auch bestehen keine besonderen / weitreichenden Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder Situationen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden.</li> <li>- Im Bereich Bergkamp (Zone 3) werden Böden mit einer schutzwürdigen Funktion als Archiv der Kulturgeschichte potenziell überplant. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Beanspruchung entsprechender Bodenbereiche geprüft werden. Sollte eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden, sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten zum Ausgleich auf entsprechenden Böden bestehen.</li> </ul> <p>Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar und Haus Rockel) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen.</p> |   |  |
| <b>Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b> |   |   |  |
| <b>Bestand / Wirkprognose</b>                             | <p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten)</p>   |   |  |

|   | 8 Midlich West  | 8 Midlich Ost | 12 Höpinger Berg   |
|---|---|---------------|--|
| <b>Schutzgut Kultur und Sachgüter</b>                     |   |               |  |
| <b>Bestand</b>  | - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern innerhalb der Konzentrationszonen – jedoch befindet sich südlich / südwestlich in einer Entfernung von rund 850 m – visuell abgegrenzt durch einen Waldbestand– das Schloss Varlar (sowie eine ehemalige Wassermühle). Ein weiteres Baudenkmal befindet sich 600 m westlich der Zone Midlich West.   |               | - Keine Vorkommen von Kultur oder Sachgütern in der Windkonzentrationszone. Südwestlich befinden sich im Bereich Höpinger Gebäude, die alte Mühle und Bildstöcke die als Denkmale im FNP dargestellt sind. |
| <b>Wirkprognose</b>                                       | - Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass (vgl. Plan Potenzialanalyse im Anhang) eingehalten. Auch bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen nachteilig beeinflusst werden.<br>Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in struktureicheren Landschaften leichter „verdeckt“ aufgrund der Größe jedoch nie vollständig „versteckt“ werden. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch auf die Kulturgüter (insbesondere Schloss Varlar) auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten. Die bestehenden Vorbelastungen sind hierbei miteinzubeziehen. |               |  |
| <b>Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b> |   |               |  |
| <b>Bestand / Wirkprognose</b>                             | Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).  |               |  |